

Richtlinien

zur Förderung des Erwerbs von Altbauten

(Förderprogramm „Jung kauft Alt – Junge Leute kaufen alte Häuser“)

Um Menschen jeden Alters und insbesondere Familien mit Kindern die Schaffung von Wohneigentum in gewachsener Umgebung zu erleichtern, fördert die Stadt Borgholzhausen den Erwerb von Altbauten durch Beteiligung an den Kosten für die Erstellung eines Altbaugutachtens nach folgenden Bestimmungen:

1 Allgemeines:

1.1 Ein Altbau im Sinne dieser Förderrichtlinien ist ein Gebäude auf dem Gebiet der

Stadt Borgholzhausen, das mindestens 30 Jahre alt ist (gerechnet ab Bezugsfertigstellung).

1.2 Anspruchsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen. Bei ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften sind beide Partner anspruchsberechtigt, jeweils aber nur für die Hälfte des Förderbetrages. Die Förderungsrichtlinien müssen bei Antragstellung anerkannt werden.

1.3 Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.

1.4 Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Richtlinien nicht beachtet worden sind.

1.5 Über Anträge entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien der Bürgermeister. Anträge werden stets in der Reihenfolge des Eingangs bei der Stadt Borgholzhausen berücksichtigt.

1.6 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Altbau an Verwandte oder Ehe- oder Lebenspartner von Verwandten veräußert werden soll.

2 Einmalige Förderung (Altbaugutachten)

2.1 Für die Erstellung eines Altbaugutachtens (Ortsbegehung/Bestandsaufnahme mit Modernisierungsempfehlung und Kostenschätzung) gewährt die Stadt Borgholzhausen auf Antrag folgende Zuschüsse:

600,00 € Grundbetrag

300,00 € Erhöhungsbetrag für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr, das zum Antragszeitpunkt zum inländischen Haushalt des oder der

Anspruchsberechtigten gehört.

Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf den Erhöhungsbetrag, ist bei jedem der Erhöhungsbetrag zur Hälfte

anzusetzen. Jeder Anspruchsberechtigte kann den Erhöhungsbetrag nur für ein Gebäude in Anspruch nehmen.

2.2 Die Förderung des Altbaugutachtens ist beschränkt auf die Höhe der Erstellungskosten, höchstens auf 1.500,00 €.

2.3 Die Förderung eines Altbaugutachtens ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Altbaugutachten für ein bestimmtes Gebäude erstellt worden ist und/oder die antragsberechtigte Person das Gebäude bereits durch notariellen Kaufvertrag erworben hat.

2.4 Bei Antragstellung ist der Stadt Borgholzhausen die schriftliche Einverständniserklärung des Altbaueigentümers/der Altbaueigentümerin vorzulegen, aus der hervorgehen muss, dass er/sie grundsätzlich bereit ist, das Gebäude an den/die Antragsteller zu veräußern.

2.5 Das Altbaugutachten muss von einem Architekten oder Sachverständigen für die Bewertung von bebauten Grundstücken erstellt werden.

2.6 Der Fördergeldempfänger, der Sachverständige oder Architekt und der Eigentümer müssen mit der weiteren Nutzung des geförderten Altbaugutachtens durch die Stadt Borgholzhausen in einem Informationspool (Sammlung, Veröffentlichung und Weitergabe an andere Interessierte) einverstanden sein.

2.7 Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Altbaugutachtens und der dazugehörigen Rechnung.

3 Der Erwerb eines Altbaus wird durch die Stadt Borgholzhausen nicht gefördert.

4 Inkrafttreten

4.1 Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft und ersetzen

die Richtlinien vom 03.02.2012.

□